



Rat der
Europäischen Union

020472/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/05/20

Brüssel, den 15. Mai 2020
(OR. en)

8047/20

TELECOM 66
CYBER 73
DELACTION 53

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 3075 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.5.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien sowie des Verfahrens für die Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe .eu

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3075 final.

Anl.: C(2020) 3075 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.5.2020
C(2020) 3075 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.5.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien sowie des Verfahrens für die Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe .eu

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Domäne oberster Stufe (TLD) .eu gibt Europa seine eigene Internet-Identität. Sie soll die Sichtbarkeit der EU im Internet erhöhen, den Nutzern eine größere Auswahl an Domännennamen bieten und die Entwicklung des elektronischen Handels fördern. Die Verordnung (EU) 2019/517¹ zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002² und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission³ trat am 18. April 2019 in Kraft und enthält neue Vorschriften für die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu. Die neuen Vorschriften werden ab dem 13. Oktober 2022 gelten und der Domäne .eu die nötige Flexibilität verschaffen, damit sie rasch an Marktveränderungen angepasst kann und ihre Leitungsstrukturen modernisiert werden können.

Mit der Verordnung (EU) 2019/517 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die für die Auswahl und den Betrieb des Registers für die Domännennamen der TLD .eu erforderlich sind. Insbesondere wird der Kommission in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/517 die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte über die Zulassungsvoraussetzungen, die Auswahlkriterien und das Verfahren zur Benennung des Registers zu erlassen. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/517 soll die Kommission bis zum 12. Oktober 2021 die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Rechtsperson als das Register für die Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu zu benennen und mit ihr einen Vertrag zu schließen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) 2019/517 führte die Kommission vor dem Erlass dieser delegierten Verordnung breit angelegte Konsultationen mit Sachverständigen durch. Die Kommission konsultierte insbesondere die Mitgliedstaaten zu Fragen der Internet-Governance im Rahmen der Hochrangigen Gruppe zur Internet-Governance (im Folgenden die „Gruppe“). Die Gruppe dient als Plattform, auf der die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen austauschen und über ein breites Spektrum von Fragen im Zusammenhang mit der Internet-Governance Einvernehmen erzielen. Vertreter des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments wurden ebenfalls eingeladen, an den Sitzungen der Gruppe teilzunehmen, in denen dieser delegierte Rechtsakt erörtert wurde. Die Konsultation fand in drei Sitzungen der Gruppe (Juni, Oktober und November 2019) und im Rahmen einer Online-Konsultation statt, bei der die Mitglieder der Gruppe Gelegenheit hatten, schriftliche Bemerkungen zum Entwurf des delegierten Rechtsakts zu übermitteln.

Die Konsultationen haben ergeben, dass die Mitgliedstaaten den Vorschlagsentwurf der Kommission insgesamt befürworten. Es wurden verschiedene Aspekte des Vorschlagsentwurfs erörtert, wie etwa die Bedeutung der Gewährleistung von Transparenz bei der Bewertung der Auswahlkriterien, die Bedeutung der Gewährleistung des Wettbewerbs im allgemeinen Auswahlverfahren und die Bedeutung von Bestimmungen für den Fall eines Abbruchs der Vertragsverhandlungen. Im Hinblick auf die Registrierstellenfunktion, mit der das Register von der Kommission in bestimmten Fällen beauftragt werden könnte, wiesen einige Vertreter der Mitgliedstaaten auch darauf hin, dass es wichtig sei, eine faire und gleiche Behandlung anderer Registrierstellen zu gewährleisten. Die Kommission bestätigte,

¹ ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 25.

² ABl. L 113 vom 30.2.2002, S. 5.

³ ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 40.

dass sie die Bemerkungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt und in den delegierten Rechtsakt aufgenommen hat und dass einige allgemeinere Anmerkungen der Mitgliedstaaten auch in anderen Phasen des Auswahlverfahrens berücksichtigt werden, beispielsweise in der Aufforderung zur Auswahl des Registers.

Die Kommission veröffentlicht den Entwurf der delegierten Verordnung vor der Annahme auf ihrer Website für eine vierwöchige öffentliche Konsultation.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese delegierte Verordnung besteht aus drei Hauptteilen.

Im ersten Teil werden das Ziel und der Anwendungsbereich dargelegt.

Der zweite Teil betrifft die Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren. So sieht Artikel 3 vor, dass eine Rechtsperson, um für das Auswahlverfahren in Betracht zu kommen,

- eine Einrichtung ohne Erwerbszweck sein sollte, und zwar entweder eine einzelne Einrichtung oder ein Konsortium aus mehreren Einrichtungen. Handelt es sich bei einer oder mehreren der dem Konsortium angehörenden Rechtspersonen um eine Einrichtung mit Erwerbszweck, so sollte der Antrag Angaben zu den Vorkehrungen enthalten, zu denen sich das Konsortium verpflichtet, um die rechtliche und finanzielle Trennung aller erwerbsorientierten Tätigkeiten von der Ausübung der Funktion des .eu-Registers zu gewährleisten.
- ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung und den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Union haben sollte (gilt für alle Rechtspersonen, falls der Antragsteller ein Konsortium ist). Im Antrag sollte auch ausdrücklich angegeben werden, in welchem Mitgliedstaat die Organisation eingetragen ist.
- ihre Aufgaben als Hauptauftragnehmer und nicht als Vertreter oder Unterauftragnehmer erfüllen sollte, außer unter besonderen Umständen, wenn dies z. B. für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, und nach schriftlicher Genehmigung der Kommission.

Alle als zulässig angesehene Antragsteller werden anhand folgender Auswahlkriterien in eine Rangfolge eingestuft:

- Dienstleistungsqualität (Gewichtung: 40 %): Die Antragsteller müssen nachweisen, wie sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/517 erfüllen, wonach die Domäne oberster Stufe .eu so zu verwalten ist, dass eine hohe Qualität der Dienstleistungen gewährleistet ist. Sie müssen außerdem nachweisen, dass sie mithilfe modernster Maßnahmen und bewährter Verfahren ein hohes Maß an Sicherheit und an Vertrauen in die Domäne oberster Stufe .eu gewährleisten.
- Personelle und technische Ressourcen (Gewichtung: 30 %): Die Antragsteller müssen Angaben über ihre personellen und technischen Ressourcen für die Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu machen. Sie müssen genaue Angaben zu der Art der Organisation und Verwaltung machen, die sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben einzurichten beabsichtigen. Die Antragsteller müssen ferner Angaben über ihre Mittel und ihre personelle und technische Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit als Registrierstelle machen, falls die Kommission verlangt, dass sie eine solche Funktion wahrnehmen, um bestimmte politische Ziele im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Verordnung (EU) 2019/517 zur Förderung des Zugangs zu .eu-Domännennamen und deren Nutzung zu erreichen.

- Finanzielle Leistungsfähigkeit und Einhaltung der Vorschriften (Gewichtung: 30 %): Die Antragsteller müssen detaillierte Angaben machen, die eine angemessene finanzielle Sicherheit und Stabilität sowie die Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung belegen.

Der dritte Teil gibt den Rahmen für das Auswahlverfahren vor. Die Kommission führt das Verfahren in offener und transparenter Weise durch und kann dabei die Unterstützung externer Sachverständiger in Anspruch nehmen. Das Verfahren wird in zwei Phasen durchgeführt:

- In der ersten Phase werden die Zulassungsvoraussetzungen geprüft. In dieser Phase führt die Kommission eine erste Prüfung anhand von Zulassungskriterien durch und veröffentlicht eine Liste der zulässigen Antragsteller.

- In der zweiten Phase erfolgt die Festlegung der Rangfolge und die Benennung des Registers. In dieser Phase legt die Kommission anhand der Auswahlkriterien eine Rangfolge der zulässigen Antragsteller fest. Anschließend fasst die Kommission einen Beschluss über die Benennung des Registers, bei dem es sich um den Antragsteller mit dem höchsten Rang handelt.

Falls eine der Parteien die Vertragsverhandlungen abbricht, benennt die Kommission den nächsten im Rang folgenden zulässigen Antragsteller. Ist dies nicht möglich, leitet die Kommission eine neue Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen zur Auswahl des Registers ein.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.5.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien sowie des Verfahrens für die Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe .eu

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu, zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission⁴, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dieser Verordnung sollen die Zulassungsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien sowie das Verfahren für die Benennung des Registers festgelegt werden, das mit der Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu beauftragt wird.
- (2) Das Register sollte in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren ausgewählt werden, das einen fairen und wettbewerbsorientierten Auswahlprozess ermöglicht. Zu diesem Zweck und um die größtmögliche Zahl geeigneter Bewerber zu erreichen, sollte die Aufforderung zur Auswahl im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (3) Das Auswahlverfahren sollte von der Kommission in zwei Phasen organisiert werden, um die Transparenz des Verfahrens und einen effizienten Einsatz der Mittel zu gewährleisten.
- (4) In der ersten Phase des Verfahrens sollte die Kommission die Zulässigkeit der Antragsteller prüfen, um sicherzustellen, dass sie die Mindestmerkmale des Registers gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 erfüllen.
- (5) In der zweiten Phase des Verfahrens sollte die Kommission die Rangfolge der zulässigen Antragsteller anhand von Kriterien festlegen, die gewährleisten, dass die Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu den Zielen der Förderung des digitalen Binnenmarkts, des Aufbaus einer europäischen Identität im Internet und der Anregung grenzüberschreitender Aktivitäten im Internet entspricht. Damit diese Ziele erreicht werden, sollte die Kommission im Auswahlverfahren die Qualität der Dienstleistungen, die zugewiesenen personellen und technischen Ressourcen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller angemessen gewichten.
- (6) Damit eine angemessene und zeitnahe Überwachung der zentralen Registerfunktionen erfolgen kann, sollten sich die für diese Funktionen erforderlichen Infrastrukturen in der Union befinden. Diese Infrastrukturen sollten unter anderem die erforderliche

⁴

ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 25.

Software, Hardware und andere Anlagen umfassen, die für die Verwaltung, den Betrieb und das Management der Domäne oberster Stufe .eu erforderlich sind, darunter die Datenbank für die Registrierungsdaten der TLD .eu, die Datenbank für akkreditierte Registrierstellen der TLD .eu, der maßgebliche Primärserver für die TLD .eu, die Hinterlegung der Datenbestände der Zonendatei der TLD .eu und der Registrierungsinformationen zu den Domännennamen bei einem Dritten, das System der öffentlichen Abfragedienste und die Website mit aktuellen Registrierungsinformationen der TLD .eu.

- (7) Um eine angemessene Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu sicherzustellen, sollte in der von der Kommission veröffentlichten Aufforderung zur Auswahl eine Mindestpunktzahl festgelegt werden, die die Antragsteller auf der Grundlage der Auswahlkriterien erreichen müssen, damit sie als Register benannt werden können.
- (8) Im Interesse der Transparenz des Verfahrens sollte die Kommission ihre Entscheidungen begründen und diese Gründe den Antragstellern mitteilen.
- (9) Der Antragsteller mit dem höchsten Rang aus der Bewertung sollte als Register benannt werden. Sollte der Vertrag mit dem benannten Register nicht geschlossen werden, sollte die Kommission den nächstplatzierten Antragsteller als Register benennen können.
- (10) Um ein faires und wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren für das Register zu ermöglichen, das spätestens am 12. Oktober 2021 mit der Unterzeichnung des Vertrags abzuschließen ist, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 *Gegenstand*

Mit dieser Verordnung werden die Zulassungsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien sowie das Verfahren für die Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe .eu nach den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz und Nichtdiskriminierung festgelegt.

Artikel 2 *Zulassungsvoraussetzungen*

- (1) Das Register ist eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Einrichtung ohne Erwerbszweck. Es hat seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung und den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet der Union.
- (2) Die Infrastrukturen, die für die zentralen Funktionen des Registers nach Artikel 5 Absatz 2 erforderlich sind, müssen sich im Gebiet der Union befinden.
- (3) Falls ein Firmenkonsortium oder eine Gruppe von Auftragnehmern eine Einrichtung ohne Erwerbszweck gründet, so muss jede Rechtsperson, die Teil eines solchen Konsortiums oder einer solchen Gruppe ist, ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung und den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Union haben.
- (4) Das Register verpflichtet sich, seine Aufgaben als Hauptauftragnehmer wahrzunehmen. Eine Vergabe von Unteraufträgen ist nur zulässig, wenn dies für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist und die vorherige schriftliche Genehmigung der Kommission vorliegt.

Artikel 3 *Antragstellung*

- (1) Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, in welchen Mitgliedstaaten die Einrichtung ohne Erwerbszweck eingetragen ist; es müssen vollständige Angaben über ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung und den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gemacht werden.
- (2) Wird die Einrichtung ohne Erwerbszweck von einem Firmenkonsortium oder einer Gruppe von Auftragnehmern gegründet, so muss der Antrag Angaben über die verschiedenen Rollen und den Status jedes einzelnen Mitglieds des Konsortiums oder der Gruppe sowie alle nach Absatz 1 erforderlichen Informationen enthalten.
- (3) Handelt es sich bei einer oder mehreren der dem Konsortium oder der Gruppe angehörenden Rechtspersonen um eine Einrichtung mit Erwerbszweck, so sollte der Antrag Angaben zu den Vorkehrungen enthalten, zu denen sich das Konsortium verpflichtet, um die rechtliche und finanzielle Trennung aller erwerbsorientierten Tätigkeiten von der Registerfunktion zu gewährleisten.
- (4) Der Antrag muss eine Beschreibung der internen Organisation der Einrichtung ohne Erwerbszweck sowie alle in der Aufforderung zur Auswahl des Registers verlangten Nachweise enthalten.

Artikel 4 *Dienstleistungsqualität*

- (1) Das Register strebt operative Exzellenz an und stellt eine hohe Dienstleistungsqualität zu wettbewerbsfähigen Preisen sicher. Die Kommission bewertet die Fähigkeit der zulässigen Antragsteller, die geforderte Dienstqualität zu erbringen. Dieses Kriterium wird mit 40 % der Gesamtpunktzahl der Bewertung gewichtet.
- (2) Die Antragsteller müssen Angaben über ihre Erfahrungen in Bezug auf die Organisation und Verwaltung von Domännennamen machen.
- (3) Die Antragsteller müssen darlegen, wie sie die Domäne oberster Stufe .eu zu verwalten gedenken, damit eine hohe Dienstleistungsqualität gewährleistet wird, wobei sie die Mindestfunktions- und Leistungsspezifikationen berücksichtigen, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) für Registerdienste für länderspezifische Domänen oberster Stufe festgelegt worden sind.
- (4) Die Antragsteller müssen darlegen, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenken, um eine hohe Sicherheit und ein hohes Vertrauen in die Domäne oberster Stufe .eu zu gewährleisten.

Artikel 5 *Personelle und technische Ressourcen*

- (1) Die Kommission bewertet die personellen und technischen Ressourcen des Antragstellers. Dieses Kriterium wird mit 30 % der Gesamtpunktzahl der Bewertung gewichtet.
- (2) Die Antragsteller müssen Angaben über ihre personellen und technischen Ressourcen machen und darlegen, inwieweit diese Ressourcen ausreichen, um folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu, einschließlich der Pflege der entsprechenden Datenbanken und der damit verbundenen öffentlichen Abfragedienste, der Registrierung von Domännennamen, des Betriebs des Domännennamenregisters, des Betriebs der TLD-Namensserver des Registers und der Verwaltung der TLD-Zonendateien;
 - b) Gewährleistung einer hohen Qualität, Transparenz, Sicherheit, Stabilität, Vorhersehbarkeit, Zuverlässigkeit, barrierefreien Zugänglichkeit, Effizienz, Nichtdiskriminierung, fairer Wettbewerbsbedingungen und des Verbraucherschutzes bei der Erbringung der Dienstleistungen.
- (3) Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag die Art der Organisation und Verwaltung darlegen, die sie einzurichten beabsichtigen, um die in Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen, darunter:
- a) personelle Ressourcen und erforderliche Systeme;
 - b) Software und Hardware;
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb und die Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu erforderlich sind.
- (4) Die Antragsteller müssen darlegen, inwieweit ihre Ressourcen, einschließlich der personellen und technischen Leitungsfähigkeit, ausreichen, um die Funktion einer Registrierstelle wahrzunehmen, falls die Kommission die Aktivierung einer solchen Funktion verlangen sollte, um bestimmte politische Ziele zu erreichen. Der Antragsteller muss ferner Angaben darüber machen, inwiefern die Zuweisung dieser Ressourcen für die Wahrnehmung der Funktion einer Registrierstelle den Anforderungen in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/517 genügt.
- (5) Die Antragsteller müssen Angaben dazu machen, wie sie die vollständige Organisations- und Betriebsstruktur zu schaffen gedenken, damit sie ab dem 13. Oktober 2022 ihre Tätigkeit als Register aufnehmen können.

Artikel 6

Finanzielle Leistungsfähigkeit und Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Kommission bewertet die finanzielle Leistungsfähigkeit der zulässigen Antragsteller. Dieses Kriterium wird mit 30 % der Gesamtpunktzahl der Bewertung gewichtet.
- (2) Die Antragsteller müssen
 - a) ein Maß an finanzieller Sicherheit und Stabilität nachweisen, das ausreicht, um die Aufgaben des Registers zu erfüllen;
 - b) vollständige Angaben über die voraussichtlichen Kosten und den Kapitalbedarf für die Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe .eu sowie über die Verfügbarkeit von Kapital und Versicherungen machen; ein Einnahmemodell, einschließlich Preismodell, eine relevante Marktanalyse, einen Marketingplan und Bestimmungen für den Fall eines Ausfalls des Registers vorlegen;
 - c) darlegen, wie sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung anwenden werden;

- d) Angaben zu den Gebühren machen, die sie zu erheben gedenken, und darlegen, wie die Höhe der Gebühren auf der Grundlage der angefallenen Kosten bestimmt wird.
- (3) Die Antragsteller müssen Angaben über die externen Prüfungen machen, die sie zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/517 vorlegen werden.

Artikel 7 *Auswahlverfahren*

- (1) Die Kommission organisiert ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren für die Auswahl des Registers. Die Aufforderung zur Auswahl wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Antragsteller müssen mindestens 30 Arbeitstage Zeit haben, um ihre Anträge einzureichen.
- (2) Die Kommission kann sich bei der Analyse und/oder der Bewertung der Anträge von externen Sachverständigen beraten und unterstützen lassen. Solche externen Sachverständigen werden aufgrund ihrer Fachkompetenz und ihres hohen Maßes an Unabhängigkeit und Unbefangenheit ausgewählt.

Artikel 8 *Erste Phase der Auswahl – Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen*

- (1) Die Antragsteller reichen ihre Anträge gemäß den Anweisungen in der Aufforderung zur Auswahl bei der Kommission ein.
- (2) Die Kommission kann die Antragsteller auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Informationen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen. Im Rahmen der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen bewertet die Kommission,
 - a) ob der Antrag bis zu dem in der Aufforderung zur Auswahl festgelegten Termin eingereicht wurde;
 - b) ob die Anforderungen der Artikel 2 und 3 eingehalten werden;
 - c) ob der Antrag vollständig ist und gegebenenfalls ob der Antragsteller die von der Kommission gemäß Absatz 2 geforderten zusätzlichen Informationen vorgelegt hat.
- (3) Die Kommission entscheidet innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Ablauf der Antragsfrist über die Zulässigkeit der Antragsteller. Die Kommission begründet ihre Entscheidung, falls sie zu dem Schluss kommt, dass ein Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Sie teilt dem betreffenden Antragsteller eine solche Entscheidung unverzüglich mit.
- (4) Die Kommission veröffentlicht die Liste der zulässigen Antragsteller.

Artikel 9 *Zweite Phase der Auswahl – Festlegung der Rangfolge und Benennung des Registers*

- (1) Innerhalb von 80 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung der Liste der zulässigen Antragsteller legt die Kommission eine Rangfolge der zulässigen Antragsteller fest, die bei der Bewertung auf der Grundlage der Auswahlkriterien die in der Aufforderung zur Auswahl festgelegte Mindestpunktzahl erreicht haben.

- (2) Die Kommission teilt den zulässigen Antragstellern die endgültige Rangfolge mit.
- (3) Die Kommission benennt den Antragsteller mit dem höchsten Rang als das Register. Sie veröffentlicht ihren Beschluss über die Benennung des Registers im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 10

Benennung des Registers in dem Fall, dass der Vertrag nicht geschlossen wird

Werden die Vertragsverhandlungen zwischen dem benannten Register und der Kommission ohne Vertragsschluss abgebrochen, benennt die Kommission den nächstplatzierten Antragsteller als das Register. Ist dies nicht möglich, führt die Kommission ein neues Auswahlverfahren für die Auswahl des Registers durch.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.5.2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN